

#GEMEINSAM ZUKUNFT GESTALTEN



Von der Kita in die Schule

Kinder mit Unterstützungsbedarf nahtlos fördern
und begleiten - ein Leitfaden für pädagogisches
Personal aus KiTa und Schule

BildungsRegion
Aachen



Inhalt:

Teil A - Feststellung des erhöhten Förderbedarfes in der Kita

1. Erhöhter pädagogischer Förderbedarf wird festgestellt
2. Beratung + Förderung durch die Kita (Entwicklungsgespräche, Bildungsdokumentation)
3. Untersuchung + Diagnostik durch den Kinderarzt und Beantragung der Förderung
4. Beratung im Rahmen der Anmeldung durch die Grundschule (und Förderschule) über mögliche Schulformen
5. Austausch zwischen Kita + Grundschule mit Einverständnis der Eltern/ Erziehungsberechtigten
6. Untersuchung + Beratung im Rahmen der schulärztlichen Untersuchung (Gesundheitsamt)
7. Beratung durch die Fachstelle ‚schulische Inklusion‘
8. Fallberatung ‚Autismus‘

Teil B - Feststellung des sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfes in der Schule

1. Möglichkeiten der sonderpädagogischen Förderung
 - 1.1 Elternwunsch Gemeinsames Lernen
 - 1.2 Elternwunsch Förderschule
2. Antrag auf Eröffnung des Verfahrens
 - 2.1 Elternantrag
 - 2.2 Schulantrag nach § 12 AO-SF (Abs. 1 und Abs. 3)
3. Allgemeine Hinweise zur Antragseröffnung
4. Eröffnung des Verfahrens
5. Pädagogisches Gutachten
6. Entscheidung über sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf und Förderort
7. Klagerecht

Stand: September 2025

Teil A - Feststellung des erhöhten Förderbedarfes in der Kita

1. Erhöhter Förderbedarf wird festgestellt

§ 1 SGB VIII besagt, dass jeder junge Mensch ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit hat. Dies ist das natürliche Recht und die Pflicht der Eltern/ Erziehungsberechtigten (im weiteren Verlauf Eltern). Unterstützung bekommen sie von der Kinder- und Jugendhilfe, dazu zählen in diesem Fall auch die Kindertageseinrichtungen (Kitas).

2. Beratung + Förderung durch die Kita (Entwicklungsgespräche, Bildungsdokumentation)

In § 22 SGB VIII wird dargestellt, dass der Förderauftrag einer Kita Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes umfasst und sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung bezieht. § 22a beschreibt diese Förderung genauer und besagt, dass die Fachkräfte mit den Eltern zum Wohl der Kinder und zur Kontinuität des Erziehungsprozesses zusammenarbeiten müssen. „Kinder mit und ohne Behinderung sollen, sofern der Hilfebedarf dies zulässt, in Gruppen gemeinsam gefördert werden“ (§ 22a, Abs. 4 SGB VIII). Die partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Kita und Eltern ist gesetzlich in Form eines mindestens einmal jährlich stattfindenden Entwicklungsgesprächs festgelegt. Darüber hinaus bieten viele Kitas umfangreiche konzeptionell festgelegte Möglichkeiten der Zusammenarbeit an. Stellt sich im Laufe dieser partnerschaftlichen Zusammenarbeit ein erhöhter Förderbedarf heraus, berät das pädagogische Personal die Eltern in Bezug auf Unterstützungsmöglichkeiten und weist auf das Erfordernis einer ärztlichen Untersuchung und Diagnostik hin. Zudem bietet die Kita Hilfe in Form von Entwicklungsberichten oder Beobachtungsbögen an, die dem Kinderarzt vorgelegt werden können.

3. Untersuchung + Diagnostik durch den Kinderarzt und Beantragung der Förderung

Wird vom Kinderarzt oder einer weiterführenden Stelle (z.B. SPZ oder Frühförderstelle) ein erhöhter Förderbedarf festgestellt, haben die Erziehungsberechtigten die Möglichkeit einen Antrag auf Basisleistung I beim Fallmanagement des LVR-Dezernats Kinder, Jugend und Familie zu stellen. Ziel ist es, die Teilhabe des Kindes zu stärken.

Die Basisleistung I unterscheidet das Modell „Zusatzkraft“ und das Modell „Gruppenstärkeabsenkung“. Kern ist bei beiden Varianten ein verbesserter Perso-

nalschlüssel je Kind mit Behinderung oder drohender Behinderung. Aktuelle Berichte, Diagnose, Therapieberichte und weitere Unterlagen sowie eine Stellungnahme (oder Entwicklungsbericht) der Kindertageseinrichtung, müssen dem Antrag der Eltern beigelegt werden. Wird dieser Antrag genehmigt, erhält das Kind die Leistung der Basisleistung I bis zum Schuleintritt. Darüber hinaus können die Erziehungsberechtigten zusätzlich zur Basisleistung I für ihr Kind individuelle heilpädagogische Leistungen in Form einer Assistenz (Fachkraft oder Nichtfachkraft) beantragen. Die Höhe der Assistenz-Stunden pro Woche und weitere Bedarfe, Ziele sowie Wünsche des Kindes werden mit Hilfe eines BEI_NRW (Bedarfsermittlungsinstrument) im Dialog mit den Eltern erfasst. Die Bewilligung der heilpädagogischen Leistungen gilt bis zum Schuleintritt, wird jedoch nach zwei Jahren überprüft.

Die Kindertageseinrichtung erstellt einen Teilhabe- und Förderplan. Dieser wird jährlich erstellt, mit den Eltern besprochen und an den LVR geschickt.

4. Beratung im Rahmen der Anmeldung durch die Grundschule (und Förderschule) über mögliche Schulformen

Mit dem Übergang von der Kita in die Schule ändern sich die Rahmenbedingungen für die weitere, kontinuierliche Förderung von Kindern mit „erhöhtem Förderbedarf“. Es muss festgestellt werden, ob ein zusätzlicher, ggf. „sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf“, besteht. Die wesentlichen Grundlagen für die sonderpädagogische Förderung finden sich im Schulgesetz:

„Die Schule fördert die vorurteilsfreie Begegnung von Menschen mit und ohne Behinderung. In der Schule werden sie in der Regel gemeinsam unterrichtet und erzogen (inklusive Bildung). Schülerinnen und Schüler, die auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen sind, werden nach ihrem individuellen Bedarf besonders gefördert, um ihnen ein möglichst hohes Maß an schulischer und beruflicher Eingliederung, gesellschaftlicher Teilhabe und selbstständiger Lebensgestaltung zu ermöglichen“ (§ 2 Abs. 5, SchulG).

Schulen, die Gemeinsames Lernen anbieten und damit über sonderpädagogische Ressourcen verfügen, sowie Schulen, an denen noch kein Gemeinsames Lernen stattfindet, beraten Eltern im Rahmen der Schulanmeldung über die Möglichkeiten einer kontinuierlichen erfolgreichen Förderung.

In den Anmeldegesprächen soll ein Klima geschaffen werden, das von Vertrauen und Kooperation geprägt ist. Die Eltern werden von Anfang an aktiv in den Übergangsprozess eingebunden. Neben dem direkten Gespräch zwischen Schulleitung und Eltern und dem persönlichen Kontakt zum Kind stellt die Weitergabe der Bildungsdokumentation, evtl. vorhandener Expertengutachten (z.B. ärztliche Diagnosen, therapeutische Berichte,...) eine weitere, wichtige Voraussetzung für die Sicherstellung einer kontinuierlichen Förderung dar (vgl. Empfehlungen der Bildungskonferenz „Zusammen Schule machen für NRW, Übergänge gestalten – Anschlussfähigkeit sichern“ 2011). Spielerische Übungen, die von der Schule im Rahmen eines schulinternen diagnostischen Einschulungsverfahrens durchgeführt werden, geben der Schule zusätzliche Informationen zum Entwicklungsstand des Kindes. Nach dem Anmeldegespräch erhalten die Eltern schriftlich (per Mail) einen Termin vom Gesundheitsamt für die verpflichtende schulärztliche Untersuchung (siehe Punkt 6). Terminänderungswünsche können telefonisch vereinbart werden. In Kooperation mit Kita, Eltern und Grundschule kann für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf ein vorgezogener Termin mit dem Gesundheitsamt vereinbart werden.

Sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf kann nach der Antragstellung durch die Erziehungsberechtigten und / oder die Grundschule in einem formellen Verfahren nach der Ausbildungsordnung Sonderpädagogische Förderung (AO-SF) durch die Schulaufsicht festgestellt werden.

Die sonderpädagogische Unterstützung kann an Grundschulen, die Gemeinsames Lernen anbieten, zu folgenden Schwerpunkten geleistet werden (siehe § 19 Abs. 1, 2, SchulG):

1. Lernen,
2. Sprache,
3. Emotionale und soziale Entwicklung,
4. Hören und Kommunikation,
5. Sehen,
6. Geistige Entwicklung und
7. Körperliche und motorische Entwicklung.

Eine Übersicht über die Förderschulen in der StädteRegion Aachen finden Sie im Anhang.

5. Austausch zwischen Kita + Grundschule mit Einverständnis der Eltern/ Erziehungsberechtigten

Auch der Austausch und die Kooperation zwischen

Kita und Grundschule sind gesetzlich festgeschrieben. § 14b Abs. 1 des Kinderbildungsgesetzes schreibt vor, dass Kindertageseinrichtungen mit der Schule in Wahrnehmung einer gemeinsamen Verantwortung für die beständige Förderung des Kindes und seinen Übergang in die Grundschule zusammenarbeiten. Dazu zählt auch die Kontinuität in der Förderung der Entwicklung der Kinder (§ 14b Abs. 2, KiBiz, §§ 5, 11 und 36 SchG). Für den Austausch ist das Einverständnis der Eltern erforderlich.

6. Untersuchung + Beratung im Rahmen der schulärztlichen Untersuchung (Gesundheitsamt)

Im Rahmen der Einschulung ist eine schulärztliche Eingangsuntersuchung gesetzlich vorgeschrieben (§ 54, SchG). Die Untersuchung wird im Gesundheitsamt von einer Schulärztin bzw. von einem Schularzt durchgeführt. Im Rahmen dieser Untersuchung wird festgestellt, ob das Kind altersgemäß entwickelt ist und die geistigen und körperlichen Voraussetzungen ausreichen, um die Anforderungen in der Grundschule erfüllen zu können (Ministerium für Schule und Weiterbildung, 2015). Eltern und Schule erhalten ein kurzes, schriftliches Gutachten über die Untersuchungsergebnisse.

7. Beratung durch die Fachstelle ‚schulische Inklusion‘

Bei noch offenen Fragen zum Übergang und zur Umsetzung der sonderpädagogischen Unterstützung in der Grundschule können sich Kitas, Schulen und Eltern auch an die Fachstelle ‚schulische Inklusion‘ im Schulamt der StädteRegion Aachen wenden. Ansprechpersonen finden Sie unter <https://www.staedtereion-aachen.de/de/navigation/aemter/schulamt-a-41/ansprechpartner/-innen/ansprechpartner/-innen-in-klusion>.

8. Fallberatung ‚Autismus‘

Schullaufbahnberatung von der Kita bis zur Sekundarstufe II bzw. bis zum Berufskolleg bieten die Kolleginnen der Fallberatungsstelle Autismus. Gerade der Schulalltag stellt für Kinder mit einer Autismus-Spektrum-Störung eine beachtliche Herausforderung dar. Ansprechpersonen finden Sie unter <https://www.staedtereion-aachen.de/de/navigation/aemter/schulamt-a-41/ansprechpartner/-innen/ansprechpartner/-innen-autismusfachberatung>.

¹ <https://www.staedtereion-aachen.de/de/navigation/aemter/gesundheitsamt-a-53/service/kinder-und-jugendgesundheit/schuleingangsuntersuchung>

Teil B - Feststellung des sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfes in der Schule

1. Möglichkeiten der sonderpädagogischen Förderung

1.1 Elternwunsch Gemeinsames Lernen:

Förderbereiche Sonderpädagogischer Förderung: Lernen, Emotionale und soziale Entwicklung, Sprache, Hören und Kommunikation, Sehen, körperliche und motorische Entwicklung oder geistige Entwicklung.

Wenn ein sonderpädagogischer Förderbedarf in den Bereichen Hören und Kommunikation, Sehen, Körperliche und motorische Entwicklung oder Geistige Entwicklung vermutet wird und die Eltern den Wunsch haben, dass ihr Kind im Gemeinsamen Lernen an einer Regelschule gefördert werden soll, muss ein Antrag auf Eröffnung des Verfahrens zur Feststellung des sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfes an der Schule gestellt werden, an der das Kind zuerst angemeldet wird. In diesen Fällen haben Eltern die Möglichkeit, ihr Kind auch direkt an einer Förderschule anzumelden.

Wird ein sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf in den Bereichen Lernen, Emotionale und soziale Entwicklung oder Sprache vermutet, ist die Beantragung der Eröffnung des Verfahrens zur Feststellung des sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs vor der Einschulung nicht zwingend notwendig. Die Kinder werden in den ersten drei Schulbesuchsjahren auch ohne formal festgestellten sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf individuell gefördert.

Es werden 2 Fälle unterschieden:

1. Das Kind befindet sich an einer Schule des Gemeinsamen Lernens (oder wird dort angemeldet)	2. Das Kind befindet sich an einer Schule, an der kein gemeinsames Lernen stattfindet (bzw. wird dort angemeldet)
★ Bei einem vermuteten Unterstützungsbedarf im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen (Lernen, Soziale und Emotionale Entwicklung, Sprache) ist eine Verfahrenseröffnung in der Regel nicht erforderlich, da sich das sonderpädagogische Personal bereits an der Schule befindet. Bei allen anderen Förderschwerpunkten muss ein AOSF-Verfahren eingeleitet werden. ★ Bei Vorliegen einer Lernbeeinträchtigung kann das Kind drei Jahre in der Schuleingangsphase verweilen und nach seinen individuellen Möglichkeiten gefördert werden. Wenn das Kind trotz dieser Förderung die Minimalziele des zweiten Jahrgangs nicht erreicht, muss durch die Schule ein Antrag nach § 11 oder 12 AO-SF zur Überprüfung des Förderschwerpunkts Lernen gestellt werden.	★ Die Eltern werden informiert, dass sie in jedem Schulbesuchsjahr (bis zum Ablauf der Klasse 6) unter Wahrung der Fristen einen Antrag auf Eröffnung des Verfahrens zur Feststellung des sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs stellen können. ★ Wird das Verfahren eröffnet und ein sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf festgestellt, muss das Kind an eine GL-Schule wechseln, damit dem Unterstützungsbedarf entsprochen werden kann. Stimmt die Schulaufsicht und der Schulträger zu, ist eine Beschulung in Einzelintegration möglich. ★ Bei Vorliegen einer Lernbeeinträchtigung kann das Kind drei Jahre in der Schuleingangsphase verweilen und nach seinen individuellen Möglichkeiten gefördert werden. Wenn das Kind trotz dieser Förderung die Minimalziele des zweiten Jahrgangs nicht erreicht, muss durch die Schule ein Antrag nach § 11 oder 12 AO-SF zur Überprüfung des Förderschwerpunkts Lernen gestellt werden. In diesem Fall muss das Kind die Schule wechseln. Stimmt die Schulaufsicht und der Schulträger zu, ist eine Beschulung in Einzelintegration möglich.

Wird das Verfahren eröffnet und ein sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf in den Bereichen körperliche und motorische Entwicklung oder geistige Entwicklung festgestellt, kann es sein, dass das Kind an einer GL Schule angemeldet werden muss, die den Förderbedarf erfüllen kann.

Schüler_innen mit festgestelltem Förderbedarf in den Bereichen Hören und Kommunikation sowie Sehen können (nach Zustimmung des Schulträgers) mit zusätzlicher Unterstützung aus den entsprechenden Förderschulen an allen Grundschulen beschult werden. Sollte ein sonderpädagogischer Förderbedarf beschieden werden, erfolgt jährlich eine Überprüfung sowohl des Förderbedarfes als auch des Förderschwerpunktes. Bei Bedarf kann das Kind drei Jahre in der Schuleingangsphase verweilen und nach seinen individuellen Möglichkeiten gefördert werden. Wenn das Kind trotz dieser Förderung die Minimalziele des zweiten Jahrgangs nicht erreicht, muss im Rahmen der jährlichen Überprüfung festgestellt werden, ob ggf. zusätzlich der Förderschwerpunkt Lernen vorliegt, damit das Kind ab Klasse 3 zieldifferent gefördert werden kann. Die Ausnahme bildet der Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, da bei diesem Förderschwerpunkt von Beginn an zieldifferent gefördert wird.

1.2 Elternwunsch Förderschule

Wenn die Eltern den Besuch einer Förderschule für ihr Kind wünschen, muss - unabhängig vom vermuteten Unterstützungsbedarf - ein Antrag nach AO-SF gestellt werden.

Beim vermuteten sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf in den Bereichen der körperlichmotorischen oder der geistigen Entwicklung, Hören und Kommunikation oder Sehen können die Eltern Ihr Kind direkt an der entsprechenden Förderschule anmelden und dort den Antrag stellen.

2. Antrag auf Eröffnung des Verfahrens

2.1 Elternantrag

Ein Antrag auf Eröffnung des Verfahrens zur Feststellung des sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfes nach AO-SF wird in der Regel durch die Eltern gestellt.

Wenn die Eltern den Antrag stellen möchten, wenden sie sich an die Schule, an der sie das Kind anmelden möchten. Die Schule hält Formblätter für die Eltern bereit, unterstützt sie bei der Antragstellung, schreibt den erforderlichen Bericht und leitet den Antrag dann ans Schulamt weiter.

Dem Antrag sollten alle den Eltern vorliegenden Unterlagen mit pädagogischen, medizinischen oder therapeutischen Aussagen beigelegt werden. Die Eltern können dem Antrag eine formlose Begründung beifügen.

2.2 Schulantrag nach § 12 AO-SF (Abs. 1 und Abs. 3)

Abweichend von der Regel können auch Schulen in Ausnahmefällen – ggf. gegen den Willen der Eltern – einen Antrag auf Feststellung eines sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfes stellen, wenn

- ★ ein vermuteter Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung mit einer Selbst- oder Fremdgefährdung einhergeht oder
- ★ eine Schülerin/ ein Schüler nicht zielgleich unterrichtet werden kann. Ein solcher Antrag kann in der Regel frühestens im 3. Schulbesuchsjahr gestellt werden.

Die Eltern müssen über einen Antrag der allgemeinen Schule informiert werden. Die Schule muss ihnen gegenüber dem Antrag begründen.

Die Eltern haben nicht das Recht, die Durchführung des Verfahrens zu verhindern. Im späteren Verlauf des Verfahrens haben sie weitergehende Rechte.

3. Allgemeine Hinweise zur Antragseröffnung

Unabhängig davon, ob ein Eltern- oder ein Schulantrag gestellt wird, muss die Schule Stellung nehmen und den Antrag begründen.

Diese Begründung des Antrages durch die Schule muss auch bei Schulneulingen auf eigener Anschauung beruhen.

Des Weiteren muss die Regelschule die Grenzen ihrer allgemeinen Fördermöglichkeiten darlegen. Sie stellt zum einen dar, welche Fördermaßnahmen sie bei einer Einschulung ergreifen könnte, zum anderen aber auch, warum diese nach ihrer Einschätzung nicht ausreichen werden, um das Kind angemessen zu fördern. Dies erfolgt im Schulamtsbezirk der StädteRegion Aachen durch die Dokumentation von Förderkonferenzen, deren Durchführung durch die Untere Schulaufsicht der Städteregion Aachen auch für Schulneulinge empfohlen wird.

Eine solche Förderkonferenz wird in Zusammenarbeit mit der abgebenden Kita, den Eltern und beteiligten Experten durchgeführt. Die Experten (Vertreter/innen des Kinder- und jugendärztlichen Dienstes, der Jugendhilfe, Therapeuten, ...) nehmen im Rahmen ihrer

zeitlichen Möglichkeiten teil. Die Grundschule lädt zu dieser Konferenz ein. Die Konferenz selbst kann aber auch in den Räumen der Kita stattfinden.

Ziel ist es, auf der Grundlage der verschiedenen Perspektiven, Vereinbarungen zur bestmöglichen Förderung des Kindes zu treffen und diese zu dokumentieren.

Ein Ergebnis einer solchen Förderkonferenz kann sein, dass (zunächst) kein Antrag nach AO-SF gestellt, sondern die Wirksamkeit der vereinbarten Fördermaßnahmen beobachtet und nach einem festgelegten Zeitraum überprüft wird.

Darüber hinaus sind Kontakte mit dem Kind, die sich bei der Anmeldung in der Schule, bei diagnostischen Einschulungsverfahren, Screenings und/oder bei einer Hospitation in einer vorschulischen Einrichtung ergeben, Grundlagen für die Antragsbegründung.

Die Angaben der Eltern fließen ebenfalls in die Begründung der Schule ein.

Bei Schulneulingen geht es um die zentrale Frage, ob bereits im Vorfeld der Einschulung absehbar ist, dass die schulischen Fördermöglichkeiten nicht ausreichend sein werden.

4. Eröffnung des Verfahrens

Die Schulaufsichtsbehörde entscheidet über die Eröffnung des Verfahrens. Bei Eröffnung beauftragt die Schulaufsichtsbehörde eine sonderpädagogische Lehrkraft und eine Lehrkraft in der allgemeinen Schule (bei Schulneulingen in der Regel die Schulleitung), ein pädagogisches Gutachten zu erstellen. Außerdem veranlasst die Schulaufsichtsbehörde, sofern sie es für erforderlich hält, eine weitere schulärztliche Untersuchung durch das Gesundheitsamt. Das schulärztliche Gutachten wird direkt an die Gutachter/innen gesandt; die Eltern erhalten eine Kopie.

Die Eltern werden über die Eröffnung des Verfahrens schriftlich informiert.

5. Pädagogisches Gutachten

Im pädagogischen Gutachten wird festgestellt, ob das Kind einen sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf hat und welcher Förderschwerpunkt vorliegt bzw. welche Förderschwerpunkte vorliegen. In diesem Zusammenhang werden verschiedene Maßnahmen durchgeführt. Diese können u. a. sein:

- ★ Weiterer Besuch in der Kita

- ★ Gespräche mit dem Kind
- ★ Durchführung von Diagnose-/Testverfahren
- ★ Kontaktaufnahme zu anderen Fachkräften und Institutionen

Mit den Eltern vereinbaren die Gutachter_innen in der Regel zwei Gesprächstermine. Das erste Gespräch liegt in der Zeit der Begutachtung. Dabei haben die Eltern Gelegenheit, ihre Einschätzung der Situation zu äußern, Fragen zu stellen, Vorschläge zur Förderung ihres Kindes zu machen usw. Das heißt, sie können alles vortragen, was ihnen im Zusammenhang mit der Unterstützung ihres Kindes wichtig ist.

Das zweite Gespräch führen die Gutachter/innen am Ende des diagnostischen Prozesses. Die Ergebnisse der Beobachtungen, Gespräche und ggf. Tests werden erläutert. Dabei können die Eltern ihre Überlegungen äußern und angeben, ob ihr Kind im gemeinsamen Lernen oder an einer Förderschule beschult werden soll.

Mit Bescheid der Schulaufsicht erhalten die Eltern eine Kopie des Gutachtens.

6. Entscheidung über sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf und Förderort

Die zuständige Schulaufsichtsbehörde entscheidet nach der Prüfung der Gutachten und aller im Rahmen des Verfahrens gewonnenen Erkenntnisse, ob sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf besteht.

Es gibt zwei Entscheidungsmöglichkeiten:

- 1. Das Kind hat keinen sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf.**
Das Kind nimmt am Unterricht der allgemeinen Schule teil.
- 2. Das Kind hat einen sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf.**
Mit dieser Entscheidung wird auch der Förderschwerpunkt bzw. die Reihenfolge der festgestellten Förderschwerpunkte festgelegt.

Im Bescheid werden in der Regel wohnortnahe Förderorte benannt.

Dies sind

- ★ eine allgemeine Schule im Gemeinsamen Lernen (GL), die über die personellen, räumlichen und sächlichen Voraussetzungen verfügt,
- ★ eine Förderschule des festgelegten vorrangigen Förderschwerpunktes abhängig vom Wohnort des Kindes

An diesen vorgeschlagenen Schulen werden für den Unterstützungsbedarf des Kindes räumliche und personelle Ressourcen bereitgestellt. Es ist wichtig, die Eltern darüber zu informieren, dass die Planung und der Vorschlag der Förderorte ausschließlich in der Verantwortung der Schulaufsichtsbehörde liegen. Deshalb können die Gutachter/innen keine Zusage irgendeiner Art machen.

Der sonderpädagogische Unterstützungsbedarf des Kindes wird in Folge jährlich überprüft. Es muss festgestellt werden, ob der Unterstützungsbedarf weiterhin besteht, ob er aufgehoben werden kann oder ob Änderungen der Förderschwerpunkte/ des Förderortes erforderlich sind.

Sollte das Kind im vorschulischen Bereich eine Eingliederungshilfe (1:1 Hilfen) gemäß Sozialgesetzbuch § 35a SGB VIII über das zuständige Jugendamt oder § 78 SGB IX über das Sozialamt erhalten, wird diese beim Übergang in die Schule nicht automatisch weitergeführt. Wenn eine Weiterführung der Hilfe in Form einer Schulbegleitung dringend erforderlich scheint, müssen die Eltern hierfür selbstständig einen neuen Antrag beim Kostenträger stellen:

Beim Sozialamt bei

- ✳ wesentlichen körperlichen oder wesentlichen geistigen oder schwerst mehrfachen Behinderungen
- ✳ seelischer UND einer weiteren Behinderung/ weiteren Behinderungen

Beim Jugendamt bei (ausschließlich) seelischer oder drohender seelischer Behinderung, wobei Anträge nur bewilligt werden, wenn alle schulischen Maßnahmen vorher ausgeschöpft wurden. Die Bewilligung einer 1:1-Begleitung im Übergang in die Primarstufe ist deshalb sehr unwahrscheinlich.

Die Kriterien zur Vergabe der Hilfen obliegen dem Kostenträger. Die Schule bzw. das Schulamt wird im Rahmen des Verfahrens bei Antragsstellungen im Rahmen von § 35a SGB VIII angehört.

7. Klagerecht

Wenn die Eltern mit dem Bescheid der Schulaufsichtsbehörde hinsichtlich des festgestellten sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs nicht einverstanden sind, können sie beim Verwaltungsgericht Aachen Klage einreichen.

Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird empfohlen,

sich vor Klageerhebung zunächst mit der zuständigen Schulaufsicht in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert. Wenn im Bescheid die sofortige Vollziehung angeordnet wird, hat die Klage keine aufschiebende Wirkung.

Liste der Förderschulen in der StädteRegion Aachen – geordnet nach Förderschwerpunkten:

Vorrangiger Förderschwerpunkt	Einzugsgebiet (Schwerpunkt)	Zuständige Schule	Schulform
LERNEN	Aachen	Schule am Rödgerbach Sonnenscheinstraße 1 52078 Aachen	Primarstufe + Sek I
	Aachen (Privatschule)	Parzival-Schule Aachen (nach Waldorfpädagogik) Aachener-u.-Münchener-Allee 5 52074 Aachen	Primarstufe + Sek I
	Eschweiler	Willi-Fährmann-Schule Franz-Rüth-Straße 5 52249 Eschweiler	Primarstufe + Sek I
	Stolberg, Simmerath, Monschau, Roetgen	Förderschule Stolberg / Nordeifel Hauptstandort: Talstraße 26 52223 Stolberg Teilstandort Bachstr. 13 52152 Simmerath	Primarstufe + Sek I
	Alsdorf, Baesweiler	Elisabethschule Alsdorf Elisabethstraße 24 52477 Alsdorf	Primarstufe + Sek I
	Herzogenrath, Würselen	Käthe-Kollwitz-Schule Leonhardstr. 21 52134 Herzogenrath	Primarstufe + Sek I

Vorrangiger Förderschwerpunkt	Einzugsgebiet (Schwerpunkt)	Zuständige Schule	Schulform
SPRACHE	Aachen	Lindenschule Tonbrennerstraße 2 52080 Aachen	Primarstufe
	Aachen (Privatschule)	Parzival-Schule Aachen Aachener-u.-Münchener-Allee 5 52074 Aachen	Primarstufe + Sek I
	Eschweiler, Stolberg	Erich-Kästner-Schule Wilhelminenstraße 22d 52249 Eschweiler	Primarstufe
	Eschweiler	Willi- Fährmann-Schule Franz-Rüth-Straße 5 52249 Eschweiler	Primarstufe + Sek I
	Stolberg, Simmerath, Monschau, Roetgen	Förderschule Stolberg / Nordeifel Hauptstandort: Talstraße 26 52223 Stolberg Teilstandort: Bachstraße 13 52152 Simmerath	Primarstufe + Sek I
	Alsdorf, Baesweiler, Herzogenrath, Würselen	Martinus-Schule Grabenstraße 1 52499 Baesweiler	Primarstufe
	Herzogenrath, Würselen	Käthe-Kollwitz-Schule Leonhardstr. 21 52134 Herzogenrath	Primarstufe + Sek I
	Baesweiler, Alsdorf	Elisabethschule Alsdorf Elisabethstraße 24 52477 Alsdorf	Primarstufe + Sek I

Vorrangiger Förderschwerpunkt	Einzugsgebiet (Schwerpunkt)	Zuständige Schule	Schulform
EMOTIONALE UND SOZIALE ENTWICKLUNG	Aachen	Peter-Härtling-Schule Elsasstraße 94 52068 Aachen	Primarstufe
	Aachen (Privatschule)	Bischöfliche Marienschule Harscampstr. 45 52062 Aachen	Primarstufe + Sek I
	Aachen (Privatschule)	Parzival-Schule Aachen Aachener-u.-Münchener-Allee 5 52074 Aachen	Primarstufe + Sek I
	Eschweiler, Stolberg Simmerath, Alsdorf, Baesweiler, Herzogenrath, Würselen	Astrid-Lindgren-Schule Hüchelner Straße 206 52249 Eschweiler	Primarstufe
	Herzogenrath, Würselen	Käthe-Kollwitz-Schule Leonhardstr. 21 52134 Herzogenrath	Primarstufe + Sek I
	Alsdorf, Baesweiler	Elisabethschule Alsdorf Elisabethstraße 24 52477 Alsdorf	Primarstufe + Sek I
	Eschweiler, Stolberg (und Simmerath)	Willi- Fährmann-Schule Franz-Rüth-Straße 5 52249 Eschweiler Schule Talstraße Stolberg Talstraße 26 52223 Stolberg	Primarstufe + Sek I
	Simmerath, Monschau, Roetgen	Förderschule Nordeifel Bachstr. 13 52152 Simmerath	Primarstufe + Sek I

Vorrangiger Förderschwerpunkt	Einzugsgebiet (Schwerpunkt)	Zuständige Schule	Schulform
GEISTIGE ENTWICKLUNG	Aachen	Kleebach-Schule Lindenstraße 91 52080 Aachen	Primarstufe + Sek I
	Aachen (Privatschule)	Parzival-Schule Aachen (nach Waldorfpädagogik) Aachen-u.-Münchener-Allee 5 52074 Aachen	Primarstufe + Sek I
	Alsdorf, Baesweiler, Herzogenrath, Würselen	Roda-Schule Geilenkirchner Straße 33 52134 Herzogenrath	Primarstufe + Sek I
	Eschweiler, Stolberg Simmerath, Monschau, Roetgen	Regenbogenschule Stettiner Straße 42 52222 Stolberg	Primarstufe + Sek I
KÖRPERLICH UND MOTORISCHE ENTWICKLUNG	Baesweiler	LVR – Förderschule Linnich Bendenweg 22 52441 Linnich	Primarstufe + Sek I
	Aachen, Alsdorf, Eschweiler, Herzogenrath, Monschau, Roetgen, Stolberg, Simmerath, Würselen	LVR-Viktor-Frankl-Schule Kalverbenden 89 52066 Aachen	Primarstufe + Sek I
HÖREN UND KOMMUNIKATION	Alle 10 Kommunen der StädteRegion	LVR-David-Hirsch-Schule Hander Weg 95 52072 Aachen Hinweis: in der Regel werden die Kinder der Schule in GL-Schulen unterrichtet.	Primarstufe + Sek I

Vorrangiger Förderschwerpunkt	Einzugsgebiet (Schwerpunkt)	Zuständige Schule	Schulform
SEHEN	Alle 10 Kommunen der StädteRegion	LVR-Johannes-Kepler- Schule Hander Weg 95 52072 Aachen	Primarstufe + Sek I
Darüber hinaus gibt es folgende weiterführende Schulen:			
SPRACHE	Alle 10 Kommunen der StädteRegion	LVR-Gutenberg-Schule Rhein-Nassau-Weg 4 52222 Stolberg	Sek I
EMOTIONALE + SOZIALE ENTWICKLUNG	Aachen	Martin-Luther- King- Schule Talbotstraße 20 52068 Aachen	Sek I

Die **Liste der Grundschulen in der StädteRegion Aachen** – mit oder ohne „Gemeinsames Lernen“ finden Sie auf der Seite des Schulamtes für die StädteRegion Aachen unter der Rubrik Informationen über Schulen/Schulformen: <https://www.staedtereion-aachen.de/schulamt>

Herausgeberin

StädteRegion Aachen
Der Städteregionsrat
A 43 | Bildungsbüro
Zollernstraße 10
52070 Aachen

Telefon + 49 241 5198 4315
E-Mail ilona.hartung@staedteregion-aachen.de
Internet staedteregion-aachen.de/elpri

Autor_innen	ElPri-Steuergruppe in der StädteRegion Aachen
Redaktion	Ilona Hartung
Fachliches Lektorat	Sabine Baranowski, Martina Mießen, Michaela Palm-Mierau, Petra Pooch, Gisela Unland, Nicole Galvéz Rodríguez
Gestaltung/Druck	StädteRegion Aachen, Druckerei
Bezeichnung	A43/Von-der-Kita-in-die-Schule-0925
Stand	September 2025

StädteRegion Aachen

Der Städteregionsrat
Postanschrift
StädteRegion Aachen
52090 Aachen

Telefon + 49 241 5198 0
E-Mail info@staedteregion-aachen.de
Internet staedteregion-aachen.de

Mehr von uns auf

